

A b s c h r i f t
zur Entscheidungssammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 213/73 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Raymond Leo L.

R., L.-straße,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. , -

g e g e n

Saarland,

vertreten durch die Oberfinanzdirektion Saarbrücken,
Landesentschädigungsamt, Am Stadtgraben 6-8, Saarbrücken,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 8. Dezember 1977 durch die Richter Dr. Thumm,
Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 6. Dezember 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Nach Auffassung des Tatrichters ist irgendein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Leiden des Klägers und der Verfolgung nicht wahrscheinlich. Diese Erwägung trägt das Berufungsurteil. Eine Beweisvermutung greift zu Gunsten des Klägers nicht ein. An die rechtliche und tatsächliche Beurteilung im Bescheid der Behörde war der Berufungsrichter bei der Prüfung des Klageanspruchs nicht gebunden.

Dr. Thumm

Dr. Lang